

Braunschweig, 12. Mai 2021

**Sicherheits- und Hygieneauflagen zum Verhalten und Verfahren für den Musikschulunterricht der Städtischen Musikschule Braunschweig ab 17. Mai 2021**

Liebe Schülerinnen und Schüler,  
sehr geehrte Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigte,

Ihre/ Eure Musikschullehrkraft hat Sie / Euch darüber informiert und mit Ihnen/ Euch abgestimmt, in welcher Form, an welchem Ort und zu welchen Terminen der Musikschulunterricht vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie 2021 auf Basis der niedersächsischen Corona-Verordnung vom 10. Mai 2021 stattfindet.

Für den **Präsenzunterricht** werden folgende Hinweise, Informationen und Regelungen für die **Zeit ab 17. Mai 2021** gegeben und um eine sorgfältige Beachtung gebeten:

- (1) Derzeit findet nur der Einzelunterricht und nur in vorab mit der Schulleitung abgestimmten Ausnahmefällen der Kleingruppenunterricht statt. Hierzu zählt auch der praktische Unterricht bei Blasinstrumenten und im Gesang. Auch in diesen beiden Unterrichtsfächern darf gleichzeitig musiziert werden.
- (2) Auf dem Gelände der Unterrichtsstätte und innerhalb des Unterrichtsgebäudes für den Musikschulunterricht müssen FFP2-Masken oder ggf. eine sogenannte OP/ Medizinische-Maske als Nasen-Mundschutz getragen werden. Kinder von 0 – 5 Jahren brauchen keinen Nasen-Mundschutz tragen. Kinder von 6 – 14 Jahren sollten eine FFP2- oder OP/ Medizinische-Maske tragen; Kinder im Grundschulalter können aber auch eine Alltagsmaske anlegen.  
Der entsprechende Nasen-Mundschutz muss vor dem Gelände bzw. Gebäude angelegt werden.  
Alle Personen im Unterrichtsraum müssen einen o.g. Nasen-Mundschutz aufsetzen. Bei Bläserunterricht kann er abgesetzt werden. Im Gesangsunterricht soll er möglichst getragen werden.  
Zu Art des Mundschutzes und den Altersregelungen ist auch eine weitere Information auf der Webseite der Städtischen Musikschule Braunschweig ebenfalls hinterlegt.
- (3) Personen mit Krankheitssymptomen jeder Art dürfen das Gelände und das Unterrichtsgebäude nicht betreten und den Unterricht nicht wahrnehmen.
- (4) Die Musikschule darf nur von Lehrkräften und SchülerInnen betreten werden.
- (5) Sollte es pädagogisch unumgänglich sein, darf eine Begleitperson des/ der SchülerIn das Gebäude und ggf. den Unterrichtsraum betreten.
- (6) Das Unterrichtsgebäude sollte ohne Vorlauf- und Wartezeiten erst pünktlich zum Unterricht betreten und nach dem Unterricht direkt wieder verlassen werden. Es soll der direkte Weg zum Unterrichtsraum genommen werden.

1

- (7) In den Unterrichtsstätten Augusttorwall 5 und Magnitorwall 16 wird im Eingangsbereich Zugangspersonal bereitstehen.  
In weiteren Unterrichtsstätten werden die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler am Zugang des Geländes bzw. Gebäudes abholen und nach dem Unterricht dorthin wieder zurückbegleiten.
- (8) Im Vorfeld vor jeder Unterrichtsstunde müssen sich Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren sowie Begleitpersonen von Kindern einem selbstangeschafften Corona-Selbsttest, der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website <https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html> gelistet ist, oder einem kostenfreien Test in einer Teststelle mit vorheriger Onlineanmeldung unterziehen. Es kann auch der Selbsttest, der durch die allgemeinbildende Schule den SchülerInnen ausgeteilt und durchgeführt wurde, herangezogen werden. Dieser Test muss durch ein gesondertes Formblatt/ Bescheinigung durch Unterschrift bestätigt werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern unterschreiben die erziehungs- und sorgeberechtigten Personen der Schülerin bzw. des Schülers. Die Bescheinigung ist auf der Webseite der Städtischen Musikschule Braunschweig zum Ausdruck eingestellt und ist auch bei einer Lehrkraft sowie der Musikschulverwaltung erhältlich.  
Die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Für Schülerinnen und Schüler, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Lehrkräfte sowie in der Einrichtung tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genügt der Nachweis der zweimaligen Durchführung eines Tests in der Woche.  
Die Bescheinigung wird beim Zugangspersonal im Augusttorwall und Magnitorwall vorgezeigt und ansonsten von der eigenen Lehrkraft geprüft und an die Musikschulverwaltung datenschutzkonform kurze Zeit aufbewahrt und weitergeleitet. Diese entsorgt die Bescheinigung nach drei Wochen datenschutzkonform.
- (9) Im Eingangsbereich der Unterrichtsstätte muss sich jede eintretende Person mit einem bereitstehenden Desinfektionsmittel die Hände ausgiebig und sorgfältig einreiben.
- (10) Vorgegebenen Beschilderungen und Markierungen helfen, die Verhaltensregelungen, die Hygienemaßnahmen und den Mindestabstand einzuhalten und sich örtlich zurecht zu finden.
- (11) Jederzeit ist ein Mindestabstand zwischen allen Personen vor und in der Unterrichtsstätte von 1,5 – 2 Metern einzuhalten. Dies gilt sowohl für die Bewegung direkt vor und im Gebäude sowie in den Unterrichtsräumen.
- (12) Begegnungen im Gebäude und insbesondere im Treppenhaus sollten mit Vorausschau, einem zur Seite treten und einem auf Treppenabsätzen Warten vermieden werden.
- (13) Türklinken, Geländer und andere Gegenstände bitte nur im Bedarf berühren.
- (14) WC's können nur im Notfall benutzt werden. Die WC-Räume dürfen nur von einer Person zurzeit betreten werden. Toilettengänge müssen möglichst vor oder nach

dem Unterricht zuhause getätigt werden. Nach der WC-Nutzung sind die Hände zu desinfizieren.

- (15) Die Türen des Unterrichtsraumes öffnet und schließt nur die Lehrkraft oder weiteres Musikschulpersonal.  
Die SchülerInnen werden für den Unterricht einzeln an der Raumtür von der jeweiligen Lehrkraft abgeholt.
- (16) Im Unterrichtsraum muss sich ein weiteres Mal mit Desinfektionsmittel die Hände eingerieben werden. Es steht dort zur Verfügung.
- (17) Im Unterrichtsraum kommen Plexiglaswände sowie durchsichtige Rollups zwischen den Musizierenden und Lehrenden platziert zum Einsatz.
- (18) Es dürfen sich nur SchülerInnen und die Lehrkraft des jeweiligen Unterrichts gleichzeitig im Unterrichtsraum aufhalten (s. Ausnahme bei (5) ).
- (19) Die Anwesenheit der im Unterrichtsraum befindlichen Personen wird seitens der Lehrkraft dokumentiert.
- (20) Vor sowie während und auf jeden Fall nach dem Unterricht wird der Unterrichtsraum durch die Lehrkraft ausgiebig gelüftet und von ihr die Flächen, ein eingesetztes Tasteninstrument, Notenstative und weitere berührte Gegenstände desinfiziert.
- (21) Lehrkraft und SchülerIn dürfen nicht dasselbe Instrument/ Schlägel nutzen.  
Der/ Die SchülerIn muss seine eigenen Unterrichtsmaterialien mitbringen, ggf. inklusive Notenständer.
- (22) Im Übrigen gelten die Empfehlungen des RKI und jeweils aktuellen Verordnungen.

3

### **Ergänzungen und Änderungen werden bei Bedarf und geänderter Lage vorgenommen.**

Eine jeweils aktuelle Fassung „Sicherheits- und Hygieneauflagen zum Verhalten und Verfahren für den Musikschulunterricht der Städtischen Musikschule Braunschweig“ sowie weitere Informationen sind unter [www.musikschule.braunschweig.de](http://www.musikschule.braunschweig.de) zu finden.

Gez.

i.A.

Daniel Keding - Schulleiter